

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IN-projects GmbH

-- im weiteren IN-projects genannt --

1. Geltung

1. Für Verkauf und Lieferung der Produkte und Dienstleistungen von IN-projects gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten IN-projects auch dann nicht, wenn IN-projects ihnen nicht widerspricht. Änderungen der AGB's von IN-projects sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind und aus dieser Vereinbarung eindeutig hervorgeht, welche Bestimmungen geändert worden sind. Im Zweifel ist eine Änderung der AGB's nicht gewollt. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich nochmals vereinbart wird.

2. Angebot und Abschluss

1. Angebote sind stets freibleibend, soweit IN-projects nicht ausdrücklich eine schriftliche Bedingungserklärung abgegeben hat. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens IN-projects verbindlich. Soweit Auftraggeber oder Handelsvertreter mündlich Nebenabreden treffen oder Zusicherung abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung seitens IN-projects.

2. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen der von uns angebotenen Ware, sowie Preislisten, Drucksachen, Kataloge oder Datenträger sind nach bestem Gewissen angefertigt. Die darin gemachten Angaben sind nicht verbindlich, es sei denn bestimmte Eigenschaften werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert. IN-projects erhebt hierfür das Urheberrecht und das Recht am Eigentum. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlagen sind nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierfür Schutzrechte Dritter verletzt, so hat uns der Besteller gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtinhabers freizustellen. Der Besteller ist verpflichtet, IN-projects für etwaige Prozesskosten auf Vorlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

3. Die von IN-projects genannten Preise sind Euro-Preise. Sie gelten zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Den Preisen von IN-projects liegen die gegenwärtigen Kalkulationsfaktoren zu Grunde. Sollten aus Gründen, die IN-projects nicht zu vertreten hat, Änderungen der Kosten z.B. Löhne, Werkstoffe, Wechselkursschwankungen, etc. eintreten, so ist IN-projects berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Mit der Bekanntgabe von Preisänderungen verlieren alle vorher genannten Preise ihre Gültigkeit.

4. Für Lieferungen in den innergemeinschaftlichen Verkehr oder das außergemeinschaftliche Ausland hat der Auftraggeber eine Gelangensheitsbestätigung sofort vorzulegen. Kann der Auftraggeber diese Gelangensheitsbestätigung nicht vorlegen, ist die auf den Warenwert fällige gesetzliche Mehrwertsteuer vom Auftraggeber zu tragen.

3. Lieferung

1. Liefertermin und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von IN-projects schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Verzug tritt nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten ein. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin erneut zu vereinbaren. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Energie- und Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrung, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen etc. tritt Lieferverzug nicht ein. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht zum Rücktritt, wenn der Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten wird.

2. Der Auftraggeber kann von IN-projects einen Verzugsschaden nur dann verlangen, wenn IN-projects Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. IN-projects ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen.

3. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Verfügung von hoher Hand und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die IN-projects nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von IN-projects und deren Unterlieferanten eintreten können. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt IN-projects dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Der Auftraggeber kann von IN-projects die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Erklärt dies IN-projects nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber zurücktreten. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist.

4. Mängelrüge

1. Beanstandungen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen müssen innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Eingabe der Ware am Bestimmungsort unverzüglich schriftlich erhoben werden.

2. Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden. Bei Auftritt von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort und unverzüglich einzustellen. Für die Fristberechnung sind der Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort und der Eingangstag des Rügeschreibens maßgebend.

3. Bei nicht unverzüglicher schriftlicher Mitteilung erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung.

4. Mängelansprüche verjähren spätestens nach 6 Monaten nach Gefahrenübergang, alle übrigen Ansprüche nach einem Jahr, sofern gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

5. Da der Verkaufsgegenstand in der Regel ein komplexes technisches Produkt darstellt, wird sämtliches Wissen darüber beim Auftraggeber vorausgesetzt. Inkompatibilitäten zu bereits verwendeten ähnlichen Bauteilen und Geräten anderer Hersteller sind deshalb kein Grund für Mangelrügen. Über das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Datenblatt hinaus ist IN-projects nicht verpflichtet, irgendwelche Informationen über den Kaufgegenstand zur Verfügung zu stellen, auch wenn IN-projects das in Ausnahmefällen bei früheren Kaufverträgen getan haben sollte.

5. Gewährleistung

1. Bei berechtigten Beanstandungen nach Wahl von IN-projects Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Wenn IN-projects eine ihm bestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, so steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

3. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderung und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

4. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von weitergehenden Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und die etwa Dritten entgegenstehen.

6. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen von IN-projects sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. IN-projects behält sich vor, nach Ermessen die Lieferung per Nachnahme vorzunehmen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Wird die Lieferung auf offene Rechnung (Ziel) gewünscht, ist es erforderlich, dass IN-projects Gelegenheit zur Kreditprüfung erhält. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach kommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so werden alle Forderungen sofort fällig.

2. Bei Zahlungsverzug stehen IN-projects Verzugszinsen in Höhe der von IN-projects berechneten Bankkreditzinsen zu, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Außerdem werden alle Forderungen von IN-projects ohne Rücksicht auf etwa gewährte Stundungen sofort fällig. Des Weiteren ist IN-projects berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Auftraggebers schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt sind. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen oder früheren Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung auszuüben. IN-projects kann jederzeit mit Gegenforderungen aufrechnen.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von IN-projects auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann IN-projects die obliegende Leistung verweigern und dem Käufer eine Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung oder Sicherheitsleistung bestimmen. Im Fall des erfolglosen Fristablaufs ist IN-projects berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt von IN-projects rechtfertigen.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum geht an den Auftraggeber über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von IN-projects bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann IN-projects den Verkaufsgegenstand heraus verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch IN-projects liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn IN-projects dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber IN-projects durch Übersendung des Pfändungsprotokolles schriftlich zu benachrichtigen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf IN-projects übergeht: Der Auftraggeber tritt IN-projects bereits dann alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor und nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der IN-projects, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. IN-projects verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. IN-projects kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die IN-projects nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen IN-projects und Auftraggeber vereinbarten Preises als abgetreten.

3. Die Abtretung von Forderungen gegen IN-projects ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von IN-projects möglich.

8. Rücklieferungen

1. Es gelten die allgemeinen Rücklieferungsbedingungen von IN-projects. Alle Rücklieferungen, die nach der Zustimmung durch IN-projects vorgenommen werden, reisen auf Gefahr und Kosten des Absenders. Die Sendungen müssen IN-projects frei von allen Transport- und Transportversicherungskosten sowie sonstigen eventuellen Nebenkosten erreichen. Rücksendungen, deren Zustellung unfrei oder sogar per Nachnahme erfolgt, werden nicht angenommen. Ware, die IN-projects ungerechtfertigt zurückgesandt wird, wird wieder zurückgestellt und mit einer Bearbeitungsgebühr von 10 % des Warenwertes, jedoch min. € 20,00 berechnet.

Rücklieferungen werden nur bearbeitet, wenn sie zusammen mit einem ausgefüllten Reklamations- und Rücksendeschein sowie einer Rechnungs- oder Lieferscheinkopie bei IN-projects eingehen. Rücklieferungen bei Falschbestellung haben in der Originalverpackung zu erfolgen.

9. Allgemeine Haftungsbedingungen

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch IN-projects oder einer ihrer Erfüllungshilfen. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Auftraggeber, wenn der Schaden für den Auftraggeber alsbald erkennbar ist.

IN-projects haftet nicht für die leichtfahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung von IN-projects für Mängelfolgeschäden, d. h. Schäden, die an anderen Gegenständen als der gelieferten Ware entstanden sind, entgangenen, vergleichbaren, mittelbaren Folgeschäden ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen Parteien ergebene Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Hauptsitz der IN-projects. Es steht IN-projects jedoch frei, dass für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von IN-projects in Folge anderslautender gesetzlicher Regelungen oder abweichender Rechtsprechung wird mit dem Auftraggeber vereinbart, dass die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt wird. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so auszulegen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften soweit als möglich erreicht wird.